

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Grundordnung  
der  
Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 22. Dezember 2022**

(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-88.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

Grundordnung.....	6
Erster Teil: Allgemeines .....	6
§ 1 Wappen.....	6
§ 2 Gliederung der Universität.....	6
Zweiter Teil: Universitätsleitung.....	7
Erster Abschnitt: Die Universitätsleitung .....	7
§ 3 Universitätsleitung.....	7
§ 4 Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten .....	7
Zweiter Abschnitt: Amtszeit der Universitätsleitung.....	8
§ 5 Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten .....	8
§ 6 Amtszeit der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten .....	8
Dritter Abschnitt: Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.....	8
§ 7 Ausschreibung und Erstellung der Vorschlagsliste.....	8
§ 8 Vorbereitung der Wahl .....	9
§ 9 Wahlverfahren.....	9
§ 10 Wahlhandlung.....	10
§ 11 Wahlergebnis.....	10
§ 12 Annahme der Wahl.....	11
§ 13 Wiederholung der Wahl .....	11
§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	11
Vierter Abschnitt: Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten.....	11
§ 15 Festsetzung des Wahltermins .....	11
§ 16 Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl .....	12
§ 17 Ablauf der Wahl .....	12
§ 18 Wiederholung der Wahl .....	12
§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	12
Fünfter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung .....	12
§ 20 Zusammensetzung.....	12
§ 21 Geschäftsgang.....	13
Dritter Teil: Weitere Organe und Gremien des Zentralbereichs.....	14
Erster Abschnitt: Der Senat.....	14
§ 22 Zusammensetzung.....	14
Zweiter Abschnitt: Der Universitätsrat .....	15

§ 23 Zusammensetzung.....	15
Dritter Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse.....	15
§ 24 Ständige Kommissionen .....	15
§ 25 Beratende Ausschüsse .....	17
Vierter Abschnitt: Das Kuratorium .....	17
§ 26 Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums.....	17
§ 27 Mitglieder des Kuratoriums .....	17
§ 28 Organisation und Geschäftsführung.....	18
Vierter Teil: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst .....	19
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften.....	19
§ 29 Aufgaben.....	19
Zweiter Abschnitt: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.....	20
§ 30 Wahl, Amtszeit und Aufgaben.....	20
Dritter Abschnitt: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten.....	21
§ 31 Wahl und Amtszeit .....	21
Fünfter Teil: Beauftragte bzw. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen des Schutzes vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung.....	22
§ 32 Bestellung und Aufgaben .....	22
Sechster Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.....	23
§ 33 Zusammensetzung und Aufgaben .....	23
Siebter Teil: Studierendenvertretung .....	25
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften.....	25
§ 34 Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung.....	25
§ 35 Beratende Mitglieder .....	25
§ 36 Haushalt .....	25
§ 37 Studentische Vertretung im Senat.....	25
§ 38 Studentische Vollversammlung.....	26
§ 39 Allgemeine Bestimmungen .....	26
Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament.....	27
§ 40 Zusammensetzung.....	27
§ 41 Aufgaben des Studierendenparlaments .....	28
§ 42 Wahl der Mitglieder .....	28

§ 43 Konstituierende Sitzung.....	28
Dritter Abschnitt: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat.....	29
§ 44 Aufgaben und Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats.....	29
Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung.....	29
§ 45 Zusammensetzung.....	29
§ 46 Aufgaben der Fachschaftsvertretung.....	30
§ 47 Sitzungen.....	30
Fünfter Abschnitt: Die Referate der Studierendenvertretung.....	30
§ 48 Aufgaben.....	30
§ 49 Wahlverfahren.....	31
§ 50 Arbeitsweise.....	31
Achter Teil: Zentrale Einrichtungen.....	32
§ 51 Zentrale Einrichtungen der Universität.....	32
Neunter Teil: Organe, Gremien und weitere Mitglieder der Fakultäten.....	33
Erster Abschnitt: Die Dekanin bzw. der Dekan.....	33
§ 52 Amtszeit.....	33
§ 53 Wahl.....	33
§ 54 Annahme der Wahl.....	34
§ 55 Rücktritt.....	34
Zweiter Abschnitt: Die Prodekanin bzw. der Prodekan.....	34
§ 56 Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans.....	34
§ 57 Amtszeit.....	34
§ 58 Wahl.....	34
Dritter Abschnitt:.....	35
Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan.....	35
§ 59 Wahl.....	35
§ 60 Amtszeit.....	35
Vierter Abschnitt Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.....	35
§ 61 Anzahl.....	35
§ 62 Amtszeit.....	36
§ 63 Wahl.....	36
Fünfter Abschnitt: Der Fakultätsrat.....	36
§ 64 Zusammensetzung.....	36
Sechster Abschnitt: Institute.....	37

§ 65 Gliederung in Institute .....	37
§ 66 Organisationsform und Aufgaben .....	37
Zehnter Teil: Mitglieder der Universität .....	39
§ 67 Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 BayHIG .....	39
§ 68 „Thüringer Modell“ .....	39
§ 69 Zweitmitgliedschaften .....	40
§ 70 Ehrenmitgliedschaft .....	41
Elfter Teil: Ehrungen .....	42
§ 71 Ehrungen .....	42
Zwölfter Teil: Allgemeine Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien .....	43
§ 72 Gemeinsame Vorschriften .....	43
Dreizehnter Teil: Schlussbestimmungen .....	43
§ 73 Inkrafttreten, Übergangsregelungen .....	43

Auf Grund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) – BayHIG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Grundordnung**

### **Erster Teil: Allgemeines**

#### **§ 1 Wappen**

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg führt ein eigenes Wappen, das die Wappen des Hochstifts Bamberg sowie der Fürstbischöfe Melchior Otto Voit von Salzburg und Friedrich Karl von Schönborn aufnimmt.

#### **§ 2 Gliederung der Universität**

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg gliedert sich in die folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften (Humanities)
2. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Social Sciences, Economics and Business Administration)
3. Fakultät Humanwissenschaften (Human Sciences and Education)
4. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (Information Systems and Applied Computer Sciences)
5. Fakultät Katholische Theologie (Catholic Theology)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl. S. 351).

## Zweiter Teil: Universitätsleitung

### Erster Abschnitt: Die Universitätsleitung

#### § 3 Universitätsleitung

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird durch ein Präsidium geleitet, das die Bezeichnung „Universitätsleitung“ führt.

(2) Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus

- der Vorsitzenden, die die Bezeichnung „Präsidentin“ führt, bzw. dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Präsident“ führt,
- zwei oder auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten drei weiteren gewählten Mitgliedern, die jeweils die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ bzw. „Vizepräsident“ führen und von denen eines dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 32 Abs. 1 Halbsatz 2 BayHIG) angehören kann, und
- der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt in Ausübung des Amtes die Ehrenbezeichnung „Magnifizienz“.

(4) Die Universitätsleitung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Erweiterte Universitätsleitung beraten und unterstützt.

#### § 4 Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Fall der Verhinderung durch die Erste Vizepräsidentin bzw. den Ersten Vizepräsidenten vertreten. <sup>2</sup>Ist auch die erste Vertretung verhindert, wird die Präsidentin bzw. der Präsident durch die Zweite Vizepräsidentin bzw. den Zweiten Vizepräsidenten vertreten. <sup>3</sup>Ist eine Dritte Vizepräsidentin bzw. ein Dritter Vizepräsident bestellt und auch die zweite Vertretung verhindert, wird die Präsidentin bzw. der Präsident durch die Dritte Vizepräsidentin bzw. den Dritten Vizepräsidenten vertreten.

(2) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmung der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, legt die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung fest. <sup>2</sup>Im Geschäftsverteilungsplan der Universitätsleitung werden die Vertretungsregelung und die Geschäftsbereiche bekannt gemacht.

## **Zweiter Abschnitt: Amtszeit der Universitätsleitung**

### **§ 5**

#### **Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt zwölf Semester einschließlich eines bereits begonnenen Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist in der Nachfolge für eine volle Amtszeit zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. <sup>2</sup>Würde bei der Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Jahren die Regelamtszeit nach Satz 1 überschritten werden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Universitätsrat kann eine amtierende Präsidentin bzw. einen amtierenden Präsidenten auffordern, sich für eine weitere Amtszeit über zwölf Jahre hinaus zu bewerben. <sup>2</sup>Der entsprechende Beschluss kann frühestens drei Monate und muss spätestens einen Monat vor Ausschreibung der Stelle erfolgen. <sup>3</sup>Bei einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, die bzw. der nach den Sätzen 1 und 2 zur Bewerbung aufgefordert wurde, ist die Wiederwahl für die Amtszeit zulässig, auf die sich die Aufforderung bezieht.

### **§ 6**

#### **Amtszeit der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten**

<sup>1</sup>Die Amtszeit einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten beträgt sechs Semester einschließlich eines bereits begonnenen Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, so ist die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. <sup>4</sup>Würde bei der Wiederwahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren die Regelamtszeit nach Satz 1 überschritten werden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

## **Dritter Abschnitt: Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten**

### **§ 7**

#### **Ausschreibung und Erstellung der Vorschlagsliste**

(1) <sup>1</sup>Die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Inhalt und Modalitäten der Ausschreibung werden vom Universitätsrat festgelegt.



(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Universitätsrats und die Dekaninnen bzw. Dekane können Kandidatinnen für das Amt der Präsidentin bzw. Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorschlagen. <sup>2</sup>Auf Grundlage der Vorschläge und der Bewerbungen erstellen die Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats eine Vorschlagsliste; sofern diese mehrere Personen enthält, ist keine Rangordnung herzustellen. <sup>3</sup>Der Universitätsrat kann einen Ausschuss einsetzen, der die Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats bei der Vorbereitung und Erstellung der Vorschlagsliste unterstützt; die bzw. der Vorsitzende des Universitätsrats steht einem solchen Ausschuss vor.

## § 8

### Vorbereitung der Wahl

(1) <sup>1</sup>Das Wahlgremium setzt sich aus den Mitgliedern des Universitätsrats zusammen. <sup>2</sup>Der Universitätsrat ist spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Universitätsrats schriftlich zu laden. <sup>3</sup>Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen sowie dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten die Möglichkeit, sich über die von den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. <sup>5</sup>Das Studierendenparlament kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegenüber dem Universitätsrat Stellung nehmen.

(2) <sup>1</sup>Frühestens am siebten Tag vor der Wahl findet eine hochschulöffentliche Sitzung des Universitätsrats statt, in der den auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen Gelegenheit zur Vorstellung gegeben wird. <sup>2</sup>In der Sitzung Anwesenden ist im Anschluss an die Vorstellung Gelegenheit zu geben, Sachfragen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu stellen. <sup>3</sup>Auf Antrag einer bzw. eines Wahlberechtigten kann eine Personalbefragung, eine Personaldebatte sowie eine weitere Sachdiskussion durchgeführt werden; die Öffentlichkeit ist zuvor auszuschließen.

## § 9

### Wahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter setzt Ort und Zeit der Wahl fest, die ausschließlich als Präsenzwahl durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Wahl soll spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin bzw. des amtierenden Präsidenten erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Wahl (Wahlleiterin bzw. Wahlleiter). <sup>2</sup>Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestellt eine Protokollführung zur Erstellung einer Niederschrift über den Ablauf der Wahl. <sup>3</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit des Universitätsrats festzustellen.

(3) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern nicht berücksichtigt.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Universitätsrats hat eine Stimme. <sup>2</sup>Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel werden die auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion genannt.

## § 10 Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt sicher, dass die Wahl geheim stattfindet.

(2) Nach Abschluss der Wahlhandlung lässt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Wahlurne öffnen, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen entfallen sind, fest.

(3) <sup>1</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille der bzw. des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält oder wenn auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung). <sup>2</sup>Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

## § 11 Wahlergebnis

(1) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat diese Mehrheit, so findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Kommen mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl für eine Stichwahl in Betracht, ist der zweite Wahlgang zu wiederholen. <sup>4</sup>Es ist nur eine Wiederholung möglich. <sup>5</sup>Führt die Wiederholung des zweiten Wahlgangs dazu, dass weiterhin mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl für eine Stichwahl in Betracht kommen, oder erreicht im dritten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(2) <sup>1</sup>Kandidiert nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, ist sie bzw. er gewählt, wenn sie bzw. er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht sie bzw. er diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>3</sup>Wird im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest, die Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12**

### **Annahme der Wahl**

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Gewählte bzw. den Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen.

(2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl vorliegt.

## **§ 13**

### **Wiederholung der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt die Wahl nicht zustande, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. <sup>2</sup>Die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Universitätsrat.

(2) Im Übrigen gelten §§ 7 bis 12 entsprechend.

## **§ 14**

### **Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

## **Vierter Abschnitt:**

### **Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten**

## **§ 15**

### **Festsetzung des Wahltermins**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten durch den Universitätsrat findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Vizepräsidentin bzw. des amtierenden Vizepräsidenten statt. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Werden zum gleichen Termin Wahlen für die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.

## § 16

### Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt den Wahlvorschlag spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl den Mitgliedern des Universitätsrats sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments bekannt. <sup>2</sup>Zugleich lädt die bzw. der Vorsitzende des Universitätsrats zu der Wahl schriftlich ein. <sup>3</sup>Das Studierendenparlament kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten gegenüber dem Universitätsrat Stellung nehmen.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 17

### Ablauf der Wahl

(1) § 9 Abs. 2 bis 5, §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. <sup>3</sup>Der Universitätsrat entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 18

### Wiederholung der Wahl

<sup>1</sup>Nimmt eine Gewählte bzw. ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt. <sup>2</sup>§§ 15 bis 17 gelten entsprechend.

## § 19

### Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

## Fünfter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung

## § 20

### Zusammensetzung

(1) Die Erweiterte Hochschulleitung führt die Bezeichnung „Erweiterte Universitätsleitung“.

(2) Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus

1. den stimmberechtigten Mitgliedern der Universitätsleitung,

2. den Dekaninnen bzw. Dekanen,
3. der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

### § 21 Geschäftsgang

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz der Erweiterten Universitätsleitung und beruft die Sitzungen ein.

(2) Die Tagesordnung sowie ein Ergebnisprotokoll jeder Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung werden den Mitgliedern des Senats zur Kenntnis gegeben.

## **Dritter Teil: Weitere Organe und Gremien des Zentralbereichs**

### **Erster Abschnitt: Der Senat**

#### **§ 22 Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören an

1. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
5. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

<sup>2</sup>Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats lädt die Präsidentin bzw. der Präsident ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden.

(3) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Universitätsleitung wirken in den Sitzungen des Senats beratend mit.

(5) Die Hinzuziehung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte im Senat bleibt unberührt.

## **Zweiter Abschnitt: Der Universitätsrat**

### § 23

#### **Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“. <sup>2</sup>Dem Universitätsrat gehören an

1. die gewählten Mitglieder des Senats,
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder)

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universitätsleitung und die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bei Änderungen der Grundordnung stimmberechtigt, soweit diese Änderungen ihre bzw. seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen (Art. 22 Abs. 4 BayHIG).

(3) Zur ersten Sitzung des Universitätsrats lädt die bzw. der Vorsitzende des Senats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Universitätsrat hat ein vom Universitätsrat aus der Mitte der nicht der Universität angehörenden Mitglieder zu wählendes Mitglied des Universitätsrats. <sup>2</sup>Die Stellvertretung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Senats.

## **Dritter Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse**

### § 24

#### **Ständige Kommissionen**

(1) An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg werden Ständige Kommissionen

1. für Lehre und Studierende (LuSt-Kommission),
2. für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),
3. zur Zertifizierung der Studiengänge (ZeKo)

gebildet, denen die fachliche Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten obliegt.

(2) Der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende gehören an:

1. die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,

3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
5. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

(3) Der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

1. die Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane,
2. eine promovierte Vertreterin bzw. ein promovierter Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der über einen Universitätsabschluss verfügt, sowie deren Stellvertretung mit beratender Stimme gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayHIG,
4. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

(4) Der Ständigen Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge gehören an:

1. <sup>1</sup>Aus jeder Fakultät je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Erfahrung in der Akkreditierung als Gutachterin bzw. Gutachter, als Dekanin bzw. Dekan, als Studiendekanin bzw. Studiendekan auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät. <sup>2</sup>Ausgeschlossen sind amtierende Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger.
2. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
3. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden ohne Stimmrecht
4. Ein professorales, externes Mitglied aus der Wissenschaft, das über entsprechende Expertise verfügt.
5. Ein externes Mitglied aus der Berufspraxis, das über entsprechende Expertise verfügt.

(5) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ständigen Kommissionen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 übernimmt jeweils eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident. <sup>2</sup>Die Kommission nach Abs. 1 Nr. 3 wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die jeweilige Stellvertretung.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Gruppe der Studierenden in den Ständigen Kommissionen werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der jeweiligen Gruppe bestellt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Ständigen Kommission nach Abs. 4 Nrn. 4 und 5 werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der Universitätsleitung bestellt.

<sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig.



(7) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Kommissionen nach Abs. 1 entspricht der Amtszeit des Senats. <sup>2</sup>Ausgenommen davon sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(8) Die Aufgaben der Ständigen Kommission nach Abs. 1 Nr. 3 sind

1. die Überprüfung von Studiengängen anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung und der universitäts-internen Festlegungen,
2. die Erstellung einer Beschlussvorlage aufgrund ihrer Prüfung, über die die Universitätsleitung zu entscheiden hat,
3. die regelmäßige Überprüfung der internen Studiengangakkreditierung der Universität und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung für die Universitätsleitung.

## § 25

### Beratende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Senat und Fakultätsräte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Mitglieder eines beratenden Ausschusses müssen nicht den einsetzenden Gremien angehören. <sup>3</sup>In diesen Ausschüssen sollen die in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 bzw. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHIG genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse beteiligt werden; die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist Mitglied dieser Ausschüsse.

(2) In dem Beschluss über die Einsetzung eines Ausschusses des Senats oder der Fakultätsräte sind die Aufgaben, die Zusammensetzung, der Vorsitz sowie die Bedingungen oder der Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmen.

## Vierter Abschnitt:

### Das Kuratorium

## § 26

### Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg besteht ein Kuratorium gemäß Art. 45 BayHIG.

(2) <sup>1</sup>Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Universität.

## § 27

### Mitglieder des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gehören bis zu zwölf

Personen als Mitglieder an.

(2) <sup>1</sup>Der Senat bestellt die Mitglieder auf Vorschlag der Universitätsleitung für die Dauer von vier Jahren. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

## § 28

### **Organisation und Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn die Universitätsleitung dies beantragt.

## Vierter Teil:

# Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

## Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

### § 29 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. <sup>2</sup>Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben obliegen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst insbesondere

- die Annahme von Anregungen und Beschwerden,
- die Erstellung von Frauenförderungsplänen sowie das Hinwirken auf deren Umsetzung,
- die Erstellung von Berichten über die Situation von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studentinnen an der Universität,
- die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität ist stimmberechtigtes Mitglied der vom Senat eingesetzten beratenden Ausschüsse und des Beirats des Graduiertenzentrums Trimberg Research Academy (TRAc). <sup>2</sup>Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität oder die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der jeweiligen Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums nach Art. 29 Abs. 6 Satz 1 BayHIG. <sup>3</sup>Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen nach Art. 41 Abs. 3 BayHIG. <sup>4</sup>Das Amt der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und das der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät kann von zwei Personen gleichberechtigt ausgeübt werden.

(3) <sup>1</sup>An der Universität werden stellvertretende Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bestellt. <sup>2</sup>Ist die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst verhindert, vertritt die Stellvertretung.

## Zweiter Abschnitt: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

### § 30

#### Wahl, Amtszeit und Aufgaben

(1) Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des Beirats für Frauenfragen aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Promovierenden vom Senat in geheimer Wahl gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat für Fragen der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst setzt sich zusammen aus

1. der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
2. der Stellvertretung der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität,
3. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten,
4. zwei Studierenden, die vom Studierendenparlament benannt werden.

<sup>2</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten wird der Beirat für Fragen der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität sowie deren Stellvertretung beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Vertretungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Scheidet eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>4</sup>Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird. <sup>5</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität berät die Universitätsleitung in Angelegenheiten, die Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende betreffen. <sup>2</sup>Sie bzw. er berichtet dem Senat einmal im Jahr über die Situation der Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden an der Universität und legt Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden vor.

**Dritter Abschnitt:**  
**Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der  
Fakultäten**

**§ 31**  
**Wahl und Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät und ihre bzw. seine Stellvertretung werden auf Vorschlag des Gremiums nach Abs. 2 aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Promovierenden vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Die Ladung zu den Sitzungen des Gremiums erfolgt durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst, ist eine solche bzw. ein solcher nicht vorhanden, durch die Dekanin bzw. den Dekan. <sup>3</sup>Auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans, der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität oder einer zur Wahl vorgeschlagenen Person ist der Beirat für Fragen der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst vor Beginn der Wahl anzuhören, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>4</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

(2) Das den Wahlvorschlag unterbreitende Gremium setzt sich zusammen aus

1. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrpersonen,
2. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen sowie den an der Fakultät Promovierenden
3. zwei weiblichen Studierenden, die von der Fachschaftsvertretung bestellt werden.

(3) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Fünfter Teil:

### **Beauftragte bzw. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen des Schutzes vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung**

#### § 32

#### **Bestellung und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung wählt aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Universität eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die Dauer von vier Jahren. Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vertritt die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Universität, insbesondere ihre spezifischen das Studium und die Prüfungen betreffenden Interessen, fördert deren Eingliederung in die Universität und steht ihnen beratend zur Seite. <sup>4</sup>Die bzw. der Beauftragte nimmt ihre bzw. seine Aufgabe insbesondere dadurch wahr, dass sie bzw. er

1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen für Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung entgegennimmt und an die zuständigen Organe der Universität weiterleitet,
2. bei der Organisation der Studienbedingungen der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mitwirkt,
3. jährlich einen Bericht über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Universität erstattet und der Universitätsleitung zuleitet.

<sup>5</sup>Die Universitätsleitung beteiligt die bzw. den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei sie bzw. ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt bei Bedarf Gelegenheit, Anliegen vorzutragen.

(2) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung bestellt mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Fragen des Schutzes vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt für die Dauer von vier Jahren. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Die Ansprechperson wirkt auf den Schutz der Mitglieder der Universität vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt hin.

(3) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung bestellt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung für die Dauer von vier Jahren. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Die Ansprechperson wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Universität vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder sexuellen Identität geschützt werden. <sup>4</sup>Die Ansprechperson für Antidiskriminierung ist mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen des Schutzes vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt verbunden.

**Sechster Teil:**  
**Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen  
 Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden**

§ 33

**Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Dem Konvent nach Art. 46 BayHIG gehören die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der folgenden Gremien an:

1. Senat,
2. Fakultätsräte,
3. Ständige Kommission für Lehre und Studierende (LuSt-Kommission),
4. Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),
5. Ständige Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (ZeKo),
6. Akademischer Beirat der Universitätsbibliothek,
7. Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Beirat) des Informationstechnologie-Service (IT-Service – ITS),
8. Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
9. Zentrale Studienzuschusskommission (ZSK).

<sup>2</sup>Soweit die Universität weitere Zentrale Einrichtungen im Sinne von § 51 oder Ständige Kommissionen nach § 24 und Ausschüsse nach § 25 schafft oder bei bestehenden Zentralen Einrichtungen oder Ständigen Kommissionen und Ausschüssen eine Gruppenvertretung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden neu einführt, so gehören auch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen bzw. Gruppenvertreter aus diesen Gremien dem Konvent an.

(2) Darüber hinaus gehören dem Konvent die folgenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an:

1. die gemäß den Richtlinien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission) von der Universitätsleitung aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Promovierenden bestellten Konfliktbeauftragten;
2. die Vertretungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Gremien des Sprachenzentrums;
3. eine aus dem Kreis der Lektorinnen und Lektoren entsandte Vertretung;
4. eine aus dem Kreis der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und der Fakultäten entsandte Vertretung, soweit diese der

Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden zugehörig ist;

5. die aus den Wahlen zu Senat und Fakultätsräten hervorgegangenen jeweils erste Ersatzvertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

(3) <sup>1</sup>Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden. <sup>2</sup>Er hat das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht für die Vertretungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in den Zentralen Einrichtungen der Universität nach § 51, den Ständigen Kommissionen nach § 24 und Ausschüssen nach § 25, in der Zentralen Studienzuschkommission sowie der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers der Stellvertretung sowie für das erste Zusammentreten des Konvents gelten die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 9 und 43 entsprechend. <sup>2</sup>Für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit entsprechend § 39 Abs. 6 werden der Zahl der anwesenden Mitglieder die schriftlich vorliegenden Stimmrechtsübertragungen hinzugezählt.

- (5) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.



## **Siebter Teil: Studierendenvertretung**

### **Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 34**

#### **Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung**

(1) Organe der Studierendenvertretung sind

1. das Studierendenparlament
2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat
3. die Fachschaftsvertretungen

(2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
5. Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

#### **§ 35**

#### **Beratende Mitglieder**

<sup>1</sup>Beratende Mitglieder in dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Organ verfügen über ein Initiativ- und Rederecht. <sup>2</sup>Sie haben kein Stimmrecht.

#### **§ 36**

#### **Haushalt**

Das Studierendenparlament als zuständiges Organ im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist.

#### **§ 37**

#### **Studentische Vertretung im Senat**

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat sollen dem Senat und

Universitätsrat über die Ergebnisse der Arbeit der Studierendenvertretung berichten.

### § 38 Studentische Vollversammlung

<sup>1</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat muss im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester eine Versammlung aller Studierenden der Universität einberufen. <sup>2</sup>Während einer Versammlung pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. <sup>3</sup>Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt. <sup>4</sup>Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme von Studierenden erreicht werden kann.

### § 39 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden in den Organen nach § 34 Abs. 1 beträgt jeweils ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden in den Organen nach § 34 Abs. 1 können nur Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG gewählt werden.

(3) Auf Verlangen einer bzw. eines Wahlberechtigten erfolgen Wahlen in den Gremien der Studierendenvertretung geheim und durch Stimmzettel.

(4) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden in den Universitätsgremien sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studierendenparlaments oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

(5) Die Sitzungen der studentischen Gremien finden grundsätzlich universitätsöffentlich statt.

(6) <sup>1</sup>Ein studentisches Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Ladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu erfolgen. <sup>3</sup>Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

(7) Ein Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen ist den jeweiligen Mitgliedern des studentischen Gremiums zeitnah zugänglich zu machen.

(8) <sup>1</sup>Jedes studentische Gremium hat im Semester wenigstens zweimal zu tagen und diesen Termin universitätsöffentlich anzukündigen. <sup>2</sup>Die erste Sitzung soll dabei spätestens in der vierten Woche nach Vorlesungsbeginn stattfinden. <sup>3</sup>Die vorsitzende Person hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eines Gremiums dies verlangt.

(9) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament sowie der Sprecherinnen- und Sprecherrat wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums eine vorsitzende Person sowie

mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Erreicht im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, findet unter den zwei Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Kommt auch bei diesem zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine Neuwahl statt. <sup>5</sup>Die vorsitzende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>6</sup>Scheidet die vorsitzende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, tritt das jeweilige Gremium binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. <sup>7</sup>Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.

(10) Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte des jeweiligen Gremiums.

(11) <sup>1</sup>Ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber der vorsitzenden Person eines Gremiums oder ihrer Stellvertretung ist für den Rest der Amtszeit möglich. <sup>2</sup>Der Misstrauensantrag hat mindestens eine Woche vor der Abstimmung unter gleichzeitiger Benennung einer wählbaren Nachfolgerin bzw. eines wählbaren Nachfolgers von der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums zu erfolgen. <sup>3</sup>Das Misstrauensvotum bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

(12) Weitere Verfahrensabläufe zur Aufgabenerledigung können die studentischen Gremien in Geschäftsordnungen regeln.

## **Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament**

### **§ 40**

#### **Zusammensetzung**

(1) Dem Studierendenparlament gehören 35 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 17 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählt werden,
2. die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat sowie
3. 16 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Kreis der gewählten Fachschaftsvertretungen, von denen je vier von jeder Fachschaftsvertretung benannt werden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Studierendenparlament an:

1. die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats
2. alle vom Studierendenparlament in andere Organe entsandte Studierende
3. die Referentinnen bzw. Referenten der Studierendenvertretung

(3) <sup>1</sup>Gehört ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als nur einer der Vertreterinnen- und Vertretergruppen gemäß Abs. 1 an, muss es bis zu der konstituierenden Sitzung gegenüber der Universitätsleitung erklären, für welche Vertreterinnen- und Vertretergruppen gemäß

Abs. 1 es sein Mandat wahrnimmt. <sup>2</sup>Ansonsten nimmt es das Mandat für die in der Reihenfolge des Abs. 1 zunächst aufgeführte Vertreterinnen- und Vertretergruppe wahr. <sup>3</sup>Auf den freiwerdenden Sitz rückt die Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter nach. <sup>4</sup>Sind Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

#### § 41

#### **Aufgaben des Studierendenparlaments**

(1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung.

(2) Das Studierendenparlament hat das Vorschlagsrecht für die Benennung der studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter in den universitären Gremien und Organen, sofern diese nicht direkt bei den Hochschulwahlen gewählt werden.

(3) Das Studierendenparlament ist für die fakultätsübergreifenden Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 2 zuständig.

#### § 42

#### **Wahl der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden von den Studierenden der Universität jährlich zu dem festgelegten Termin der Hochschulwahlen gewählt. <sup>2</sup>Die Durchführung der Wahlen wird durch die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg – Wahlsatzung – in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

#### § 43

#### **Konstituierende Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments lädt die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments.

(2) Die jeweils sitzungsleitende Person nach Abs. 1 bestellt eine Person, die über die Wahl ein Protokoll führt.

## **Dritter Abschnitt: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat**

### § 44

#### **Aufgaben und Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats**

(1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus (Exekutivorgan).

(2) Dem Sprecherinnen- und Sprecherrat gehören sechs Personen an

1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, die von den Mitgliedern nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden,
2. die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat,
3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, die von den Mitgliedern nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Die durch die jeweiligen Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählenden Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die beim ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung fragt die Gewählte bzw. den Gewählten, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. <sup>2</sup>Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der vorsitzenden Person des Gremiums eingegangen ist.

(5) Nimmt die bzw. der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

## **Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung**

### § 45

#### **Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. <sup>3</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. <sup>4</sup>Fachschaftssprecherin bzw. Fachschaftssprecher ist die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat,

die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

#### § 46

#### **Aufgaben der Fachschaftsvertretung**

(1) Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsbezogenen Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 2 zuständig.

(2) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung muss mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. <sup>2</sup>Während einer Versammlung pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. <sup>3</sup>Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan festgelegt. <sup>4</sup>Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.

(3) Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät.

(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung benennt aus ihrer Mitte vier Vertreterinnen bzw. Vertreter für das Studierendenparlament. <sup>2</sup>Diese sind vor der konstituierenden Sitzung gegenüber der Universitätsleitung zu benennen.

#### § 47

#### **Sitzungen**

In Abweichung von § 39 Abs. 8 Satz 1 tagt die Fachschaftsvertretung mindestens dreimal im Semester während der Vorlesungszeit.

### **Fünfter Abschnitt:**

### **Die Referate der Studierendenvertretung**

#### § 48

#### **Aufgaben**

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament kann Referate einrichten. <sup>2</sup>Die vorsitzende Person des Studierendenparlaments gibt öffentlich bekannt, welche Referate eingerichtet werden sollen. <sup>3</sup>Alle Studierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können gegenüber der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments ihre Kandidatur als Referentin bzw. Referent anzeigen. <sup>4</sup>Die Referate der Studierendenvertretung unterstützen das Studierendenparlament bei ihrer Aufgabenerfüllung.

**§ 49****Wahlverfahren**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Referate sind vom Studierendenparlament einzeln zu wählen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. <sup>3</sup>Wird keine Person gewählt, muss binnen vier Wochen eine Folgesitzung einberufen werden, bei der eine erneute Wahl stattfindet.

**§ 50****Arbeitsweise**

- (1) Die Referentinnen bzw. Referenten bilden Arbeitskreise, bei denen alle Studierenden mitwirken können.
- (2) Die Referentinnen bzw. Referenten berichten mindestens einmal im Semester im Studierendenparlament über ihre Tätigkeit.

## Achter Teil: Zentrale Einrichtungen

### § 51

#### Zentrale Einrichtungen der Universität

(1) Zentrale Einrichtungen der Universität sind:

1. die Universitätsbibliothek (UB),
2. der Informationstechnologie-Service (IT-Service – ITS)
3. das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
4. das Sportzentrum,
5. das Sprachenzentrum,
6. das Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc),
7. die Kompetenz- und Servicestelle CEUS,
8. die Bamberger Akademie für Bildungstransfer (BABT).

(2) Für die Universitätsbibliothek, den IT-Service und das Sprachenzentrum werden hauptamtliche Leitungen bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Zentralen Einrichtungen haben jeweils einen akademischen Beirat. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen für diese Einrichtungen.

(4) <sup>1</sup>Zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen sowie für die Wahrnehmung von Forschung und Lehre in interdisziplinärer Zusammenarbeit können wissenschaftliche Zentren und Graduate Schools eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Evaluation der wissenschaftlichen Zentren und Graduate Schools regeln deren jeweilige Ordnungen.

(5) Die Zentrale Einrichtung „Kompetenz- und Servicestelle CEUS“ gemäß Abs. 1 Nr. 7 betreibt, entwickelt und betreut im staatlichen Auftrag das System CEUS (Computer-basiertes Entscheidungsunterstützungssystem für den Hochschulbereich in Bayern) gemäß Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHIG als überörtliche Rechenzentrums- bzw. IT-Service-Kooperation für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie die Hochschulen des Freistaates Bayern.



## Neunter Teil: Organe, Gremien und weitere Mitglieder der Fakultäten

### Erster Abschnitt: Die Dekanin bzw. der Dekan

#### § 52 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bleibt bis zu einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Neuwahl im Amt.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet eine Dekanin bzw. ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird.

#### § 53 Wahl

- (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät vorschlagen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme des Wahlvorschlags. <sup>3</sup>Er legt den angenommenen Wahlvorschlag der Universitätsleitung zur Erteilung des Einvernehmens vor.
- (3) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung beschließt über die Erteilung des Einvernehmens zu dem vorgelegten Wahlvorschlag. <sup>2</sup>Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist das Verfahren nach Abs. 1 und 2 unverzüglich zu wiederholen; die Entscheidung ist gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen. <sup>3</sup>Kommt nicht bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses ein Wahlvorschlag zustande, erstellt der Senat den Wahlvorschlag auf Grundlage der Vorschläge nach Abs. 1. <sup>4</sup>Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Erteilung des Einvernehmens durch die Universitätsleitung nimmt der Fakultätsrat die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans vor. <sup>2</sup>Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. <sup>3</sup>Eine Aussprache findet nicht statt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Scheidet eine Dekanin bzw. ein Dekan aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

**§ 54****Annahme der Wahl**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat hat die Gewählte bzw. den Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Fakultätsrat eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. <sup>3</sup>Dieser entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

**§ 55****Rücktritt**

<sup>1</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan kann vom Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

**Zweiter Abschnitt:  
Die Prodekanin bzw. der Prodekan**

**§ 56****Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans**

- (1) Die Fakultäten wählen jeweils eine Prodekanin bzw. einen Prodekan.
- (2) Die Prodekanin bzw. der Prodekan vertritt die Dekanin bzw. den Dekan im Fall der Verhinderung.

**§ 57****Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Prodekanin bzw. des Prodekans beginnt, wenn bei der Wahl eine Prodekanin bzw. ein Prodekan noch im Amt ist, mit Ablauf von deren bzw. dessen Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Sie endet mit Ablauf der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans.

(2) Scheidet die Dekanin bzw. der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so bleibt die Prodekanin bzw. der Prodekan im Amt, bis eine Dekanin bzw. ein Dekan neu gewählt ist.

**§ 58****Wahl**

(1) Die Prodekanin bzw. der Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und der Professoren der Fakultät gewählt.

(2) Für die Wahl und den Rücktritt der Prodekanin bzw. des Prodekans gelten § 53 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§ 54 und 55 entsprechend.

### **Dritter Abschnitt:**

#### **Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan**

##### **§ 59**

##### **Wahl**

(1) Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und der Professoren der Fakultät gewählt.

(2) Für die Wahl und den Rücktritt der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans gelten § 53 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§ 54 und 55 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan wirkt auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität angestrebten Ziele in der Forschung hin. <sup>2</sup>Sie bzw. er unterstützt und berät die Fakultät in strategischen und strukturellen Fragen bei der Stellung von Drittmittelanträgen.

##### **§ 60**

##### **Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit beginnt, wenn bei der Wahl eine Forschungsdekanin bzw. ein Forschungsdekan noch im Amt ist, mit Ablauf von deren bzw. dessen Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird. <sup>3</sup>Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats bei gleichzeitiger Wahl einer neuen Forschungsdekanin bzw. eines Forschungsdekans abgewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Scheidet eine Forschungsdekanin bzw. ein Forschungsdekan vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit in der Nachfolge mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan**

##### **§ 61**

##### **Anzahl**

(1) Die Fakultäten wählen jeweils eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften eine weitere Studiendekanin bzw. einen weiteren Studiendekan wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan wird in der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben durch Studiengangsbeauftragte und Fachbeauftragte unterstützt. <sup>2</sup>Diese

koordinieren und betreuen einen definierten Studiengang bzw. ein definiertes Fach.

## **§ 62 Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit beginnt, wenn bei der Wahl eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan noch im Amt ist, mit Ablauf von deren bzw. dessen Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird. <sup>3</sup>Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats bei gleichzeitiger Wahl einer neuen Studiendekanin bzw. eines neuen Studiendekans abgewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Scheidet eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit in der Nachfolge mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird.

## **§ 63 Wahl**

Für die Wahl und den Rücktritt der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gelten § 53 Abs. 1, 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§ 54 und 55 entsprechend.

## **Fünfter Abschnitt: Der Fakultätsrat**

### **§ 64 Zusammensetzung**

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Prodekanin bzw. der Prodekan,
3. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
4. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,

8. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät,
9. die Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren der Institute (soweit in einer Fakultät Institute errichtet sind) jeweils mit beratender Stimme, soweit sie nicht Mitglieder nach Nrn. 1 bis 4 sind.

(2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können bei

1. der Bildung von Berufungsausschüssen,
2. der Beschlussfassung in Habilitationsverfahren,
3. der Beratung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
4. der Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. der Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Studienplänen,
6. der Beratung des Lehrangebots sowie der Vergabe von Lehraufträgen und Exkursionsmitteln,
7. der Beratung von Bibliotheksangelegenheiten

alle nichtentpflichteten Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät ohne Stimmrecht mitwirken, sofern die Aufgaben nicht den Instituten zur Erledigung übertragen sind.

(3) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **Sechster Abschnitt: Institute**

### **§ 65 Gliederung in Institute**

<sup>1</sup>Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Universitätsleitung die Gliederung einer Fakultät in Institute vorsehen. <sup>2</sup>Dem Universitätsrat sind die Anträge zur Stellungnahme vorzulegen.

### **§ 66 Organisationsform und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Institute werden von den jeweiligen Instituten angehörenden Professorinnen bzw. Professoren geleitet. <sup>2</sup>Die Institutsleitung soll die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die Studierenden und die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen. <sup>3</sup>Die Institutsleitung lädt mindestens einmal im Semester zu einer Institutsversammlung ein; die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie die Fachschaftsvertretung sind zur Institutsversammlung einzuladen. <sup>4</sup>Bei Studiengangsplanung, Studienordnungen und

Planung des Lehrangebots ist die Institutsversammlung einzubeziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung beschließt die Verwaltungsordnung des jeweiligen Instituts, die insbesondere Struktur, Aufgaben und Leitungsfunktionen regelt. <sup>2</sup>Soweit Fakultäten in Institute gegliedert sind, übernehmen die Institute folgende Aufgaben:

1. Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
3. Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren,
4. Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. Verteilung der Mittel, die dem Institut für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, sowie der Studienzuschussmittel,
6. Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

## Zehnter Teil: Mitglieder der Universität

### § 67

#### Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 BayHIG

(1) Mitglieder der Universität sind die in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 BayHIG benannten Personen.

(2) <sup>1</sup>Als Promovierende im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG gelten alle Personen, die die Zulassung zum Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss erhalten haben. <sup>2</sup>Berechtigt zur Teilnahme an den Wahlen zu den universitären Organen sind Promovierende, die Mitglied einer Graduate School sind.

(3) <sup>1</sup>Weitere Mitglieder der Universität sind

1. Personen, die an der Universität zusätzliche wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayHIG erbringen und sich an dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc), deren Ordnung die Modalitäten regelt, registriert haben, und
2. Personen, die ein Antragsvorhaben für ein Drittmittelprojekt an der Universität betreiben und im Rahmen der Sektion Projects an der TRAc aufgenommen wurden.
3. Personen, denen von der Universität im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung nach Art. 67 Abs. 1 und 3 BayHIG („Thüringer Modell“) i.V.m. § 68 dieser Grundordnung für die Dauer der Beschäftigung bei dieser Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitgliedes der Universität verliehen wurde.

<sup>2</sup>Dieser Status ist unabhängig von einer Immatrikulation oder einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität. <sup>3</sup>Die Mitglieder im Sinne des Satzes 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie sonstige nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayHIG in Anspruch zu nehmen. <sup>4</sup>Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit.

### § 68

#### „Thüringer Modell“

<sup>1</sup>Die Universität kann gemeinsame Berufungsverfahren nach Art. 67 Abs. 1 und 3 BayHIG in Kooperation mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im „Thüringer Modell“ durchführen. <sup>2</sup>Die auf diese Weise Berufenen stehen in keiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehung zur Universität, ihnen wird jedoch für die Dauer der Beschäftigung bei der Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitgliedes der Universität verliehen. <sup>3</sup>Die Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. <sup>4</sup>Sie sind verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im

Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.

## § 69

### Zweitmitgliedschaften

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Mitglieder einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgenommen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der die Zweitmitgliedschaft beantragenden Person mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und hierbei insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. <sup>3</sup>Ein Zweitmitglied muss mindestens vier Semester an der Universität tätig sein. <sup>4</sup>Grundlage für die Aufnahme als Zweitmitglied ist eine Kooperationsvereinbarung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 BayHIG. <sup>5</sup>Das Zweitmitglied ist einem Institut der jeweiligen Fakultät zuzuordnen, in welchem es gleichberechtigt mitwirkt; sofern die Fakultät nicht in Institute gegliedert ist, ist das Zweitmitglied einem Fach oder einer Fächergruppe zuzuordnen, in welchem bzw. welcher es gleichberechtigt mitwirkt.

(2) <sup>1</sup>Über einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der betroffenen Fakultät und der Institutsleitung des betroffenen Instituts, sofern die Fakultät in Institute gegliedert ist. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind Mitglieder der Hochschulen, mit denen die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die jeweilige Kooperationsvereinbarung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 BayHIG geschlossen hat. <sup>3</sup>Die Bestellung zum Zweitmitglied erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. <sup>4</sup>Die Zweitmitgliedschaft endet

1. mit Ablauf des Semesters, in dem das Zweitmitglied gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Kündigung der Zweitmitgliedschaft aus wichtigem Grund, über dessen Vorliegen die Universitätsleitung entscheidet, schriftlich erklärt und die Präsidentin bzw. der Präsident die Erklärung angenommen hat,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem die Gründe für die Zweitmitgliedschaft weggefallen sind, spätestens aber mit dem Ablauf der Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung, auf der die Zweitmitgliedschaft beruht,
3. spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem das Zweitmitglied aus seiner Hochschule ausscheidet oder in den Ruhestand eintritt, oder mit dem Tod.

<sup>5</sup>Das Ende der Zweitmitgliedschaft wird jeweils durch einen schriftlichen Verwaltungsakt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der dem Zweitmitglied bekannt gegeben wird, festgestellt.

(3) Personen, die zum Zweitmitglied an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt worden sind, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar; im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach Art 26 Abs. 1 bis 3 BayHIG.



**§ 70**  
**Ehrenmitgliedschaft**

(1) Die Universität kann die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensors oder einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag der Universitätsleitung oder einer Fakultät.

## **Elfter Teil: Ehrungen**

### **§ 71 Ehrungen**

- (1) Die Universität kann eine Ehrenmedaille „bene merenti“ an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Universität verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag der Universitätsleitung oder einer Fakultät.
- (3) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

## **Zwölfter Teil:**

### **Allgemeine Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien**

#### § 72

#### **Gemeinsame Vorschriften**

(1) Die Organe und Gremien werden von dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen, soweit die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums keine abweichende Regelung enthält.

(2) <sup>1</sup>Sie sind auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Antrags bei dem bzw. der Vorsitzenden einzuberufen.

<sup>2</sup>Der Antrag muss die Beratungsgegenstände enthalten.

## **Dreizehnter Teil:**

### **Schlussbestimmungen**

#### § 73

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2022 ([https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2022/2022-40.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2022/2022-40.pdf)), mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Nr. 1 und § 56 Abs. 3 außer Kraft; diese Bestimmungen sind bis zum 30. September 2023 gültig. <sup>2</sup>Die Wahl der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans erfolgt erstmals zum Wintersemester 2023/24. <sup>3</sup>Abweichend von § 62 bleiben die nach den Regelungen der Grundordnung vom 15. Juni 2007 gewählten Studiendekaninnen bzw. Studiendekane für eine Dauer von drei Jahren im Amt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Dezember 2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 22. Dezember 2022**

**Bamberg, den 22. Dezember 2022**

**gez.**

**Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 22. Dezember 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2022.**